

Endnutzer-Lizenzvertrag

Dieser Endnutzer-Lizenzvertrag (die „Vereinbarung“) wird abgeschlossen zwischen der Siemens Industry Software NV, Interleuvenlaan 68, 3001 Leuven, Belgien, registriert unter der Handelsregisternummer 0428.295.877, RPR Leuven („SISW“) und dem diese Vereinbarung akzeptierenden Kunden. SISW behält sich das Recht vor, ihre Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung von ihren verbundenen Unternehmen wahrnehmen zu lassen. Daher bezieht sich der hier verwendete Begriff „SISW“ auch auf die verbundenen Unternehmen, die sich direkt oder indirekt im Besitz der Konzernmuttergesellschaft von SISW befinden oder von dieser kontrolliert werden und von SISW zur Weitergabe der Software und zur Durchführung der zugehörigen Services autorisiert sind.

Vor dem Herunterladen der Software wird der Kunde aufgefordert, diesen Bedingungen durch Anklicken der Schaltfläche „Annehmen“ zuzustimmen. Durch das Anklicken der Schaltfläche „Annehmen“ zeigt der Kunde, dass er diese Vereinbarung gelesen und verstanden hat und sich mit den genannten Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.

Sofern der Kunde die Software ausschließlich in Form einer physischen Lieferung der Softwaremedien erhalten hat, wird er bei Installation der Software aufgefordert, diesen Bedingungen durch Anklicken der Schaltfläche „Annehmen“ zuzustimmen. Durch das Anklicken der Schaltfläche „Annehmen“ und/oder durch die Nutzung der Software hat der Kunde gezeigt, dass er diese Vereinbarung gelesen und verstanden hat und sich mit den genannten Bedingungen einverstanden erklärt. Wenn der Kunde diese Bedingungen nicht annimmt, muss er vor Abschluss der Installation die Softwaremedien zusammen mit einem Kaufbeleg unverzüglich an SISW oder den autorisierten SISW-Vertriebspartner zurückgeben, von dem er sie erhalten hat, um die vollständige Erstattung zu erhalten. Wenn der Kunde die Installation der Software abgeschlossen und/oder die Software verwendet hat, kann keine Erstattung für den Kauf erfolgen.

1. BESTELLUNGEN

1.1 Bestellung von Software und Services. Dies ist eine Vereinbarung, zu deren Bedingungen ein oder mehrere Aufträge für Software und/oder Software-Pflegeservices vom Kunden erteilt und von SISW angenommen werden können. Die Auftragserteilung für Software und/oder Software-Pflegeservices erfolgt jeweils in einem sog. Licensed Software Designation Agreement oder einem ähnlichen Auftragsdokument, das von SISW schriftlich angenommen wird (jeweils als „LSDA“ bezeichnet). Die vorliegende Vereinbarung muss durch Bezugnahme Bestandteil jedes einzelnen LSDA werden. Professional Services können gemäß dieser Vereinbarung erbracht werden, wobei die Produktspezifischen Bedingungen für Professional Services von den Vertragspartnern zusätzlich vereinbart werden. Jeder Auftrag für die Erbringung von Professional Services wird in einem SOW (wie in den Produktspezifischen Bedingungen für Professional Services definiert) niedergelegt. Die jeweiligen LSDAs und SOWs können Bedingungen enthalten, welche die Regelungen dieser Vereinbarung ergänzen und sich auf die Besonderheiten der darin angebotenen Software, Software-Pflegeservices oder Professional Services beziehen.

1.2 Gebühren. Der Kunde zahlt die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise und Gebühren für die Software, die Software-Pflegeservices und die Professional Services, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung geliefert bzw. erbracht werden. Die Gebühren umfassen Versand, Abwicklung, Transportversicherung und weitere im einschlägigen Angebot von SISW genannte Entgelte sowie sonstige von den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbarte Entgelte. Miet-Lizenzgebühren und Subscription-Gebühren sind im Voraus zu zahlen und werden in Rechnung gestellt, wie die Vertragspartner es in einem LSDA festlegen. Gebühren für Software-Pflegeservices sind in dem Angebot von SISW für solche Services niedergelegt.

1.3 Lieferung und Installation der Software. Nimmt SISW ein LSDA für Software an, erfolgt die Lieferung der in dem LSDA genannten Software durch das zur Verfügungstellen der Software durch SISW an den Kunden im Wege eines elektronischen Downloads von einer durch SISW benannten Webseite. Nach Wahl von SISW kann - als Entgegenkommen gegenüber dem Kunden oder weil bestimmte Teile der Software nicht als elektronischer Download zur Verfügung stehen - eine physische Lieferung der Medien erfolgen. Wenn der Betrieb des Kunden, in dem die Software installiert werden soll, einer Steuergesetzgebung unterliegt, die keine Durchlaufsteuern (wie zum Beispiel Umsatzsteuer) für ausschließlich elektronische Lieferungen vorsieht, und der Kunde davon profitieren möchte, muss der Kunde eine physische Lieferung ausschließen. Dazu muss er ein entsprechendes, von SISW vorgegebenes elektronisches Formular ausfüllen, so dass der Kunde seinen Auftrag nur elektronisch geliefert bekommt. Sofern die Lieferung vollständig innerhalb der Vereinigten Staaten, Russlands, Chinas oder Indiens erfolgt, wird die Software gemäß EXW (Incoterms 2010) geliefert. Alle sonstige Software wird DAP (Incoterms 2010) geliefert.

1.4 Steuern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, geltende Steuern, Bescheide und Abgaben zu bezahlen (und SISW oder ggf. ihren autorisierten Vertriebspartnern auf Verlangen zu erstatten, falls SISW oder ihr autorisierter Vertriebspartner zahlen muss), insbesondere alle inländischen, ausländischen Umsatz- und/oder Nutzungssteuern, Mehrwertsteuern, Steuern auf Waren und

Dienstleistungen, Verbrauchssteuern, Steuern auf bewegliches Eigentum, Wertzölle, Zölle, Importgebühren, Stempelgebühren, Steuern für immaterielle Werte, Registrierungsgebühren oder sonstige Gebühren jeglicher Art auf einzelstaatlicher, lokaler, regionaler, Provinz- oder Gemeindeebene, die von einer Regierungsbehörde auf die Software-Nutzung oder -Lizenz des Kunden oder die Erbringung von Services für ihn erhoben wird. Hiervon ausgenommen sind Steuern auf der Grundlage des Nettoeinkommens von SISW. Wenn der Kunde von der Mehrwert- oder der Umsatzsteuer befreit ist oder das Produkt oder die Leistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, in einer von der Steuer ausgenommenen Art nutzt, oder sich anderweitig nicht als der Mehrwert- oder Umsatzsteuer unterworfen erachtet, dann muss er SISW eine wirksame und ausgefertigte Befreiungsurkunde, eine Erlaubnis für die direkte Bezahlung der Steuern oder sonstige von der Regierung genehmigte Nachweise nach Treu und Glauben erbringen. Wenn der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, Einkommenssteuer abzuziehen oder Einkommenssteuer von jeder direkt an SISW vertraglich zu zahlenden Summe einzubehalten, muss er diese Beträge unmittelbar an seine zuständige Finanzbehörde zahlen und SISW umgehend die offizielle Steuerbescheinigung oder einen anderen, von den zuständigen Finanzbehörden ausgestellten Beleg übermitteln, der als Nachweis für die Zahlung der Einkommenssteuer ausreicht, damit SISW die Steuergutschrift für diese Zahlung der Einkommenssteuer, die der Kunde im Auftrag von SISW geleistet hat, einfordern kann.

- 1.5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.** Beim Direktvertrieb von SISW oder einem verbundenen Unternehmen von SISW an einen Kunden gilt: Sobald die Software als elektronischer Download bereitgestellt worden ist, stellt SISW dem Kunden die Software und gegebenenfalls die jährliche Pflegegebühr für den ersten Pflegezeitraum in Rechnung. Pflegegebühren für Verlängerungszeiträume stellt SISW dem Kunden separat jeweils im Voraus in Rechnung. Alle sonstigen angefallenen Entgelte stellt SISW dem Kunden monatlich nachträglich in Rechnung, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben. Professional Services werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt, entweder nach Anfallen der Kosten oder wie im einschlägigen SOW festgelegt. Unabhängig davon, ob es sich um Software, Pflegeservices oder Professional Services oder andere Produkte oder Services handelt, die im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert oder erbracht wurden, hat der Kunde die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung von SISW zu leisten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN

- 2.1 Definitionen.** Die folgenden Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen bzw. hinsichtlich bestimmter Produkte die in den Produktspezifischen Bedingungen abgeänderten Bedeutungen.
- (a) „Bevollmächtigte“ sind die Berater, Vertreter oder Auftragnehmer des Kunden, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeiten und im Rahmen ihrer Unterstützung der internen Geschäftsabläufe des Kunden Zugriff auf die lizenzierte Software und/oder Dokumentation benötigen.
 - (b) Unter „Authorized Users“ werden (i) die Angestellten des Kunden und (ii) Bevollmächtigte verstanden, sofern die Bevollmächtigten anerkennen, dass es sich bei der Software und der Dokumentation um geschütztes Eigentum gemäß den Vertraulichkeitsregelungen dieser Vereinbarung handelt.
 - (c) Unter „Dokumentation“ werden die gedruckten oder elektronischen Materialien verstanden, die von SISW mit der Software zur Verfügung gestellt werden. Sie umfassen Lizenz-Spezifikationen, eine Anleitung zur Nutzung der Software und technische Angaben. Die Dokumentation kann weitere Angaben enthalten.
 - (d) „Infrastructure as a Service“ oder „IaaS“ heißt eine über die Cloud zugängliche Hardwareumgebung, die von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, um die Softwarelizenzen des Kunden und seine Daten zu hosten.
 - (e) Unter „Lizenztypen“ werden die verschiedenen Typen von Lizenzen der Software verstanden, wie sie in Abschnitt 2.3. dieser Vereinbarung oder in den Produktspezifischen Bedingungen niedergelegt sind.
 - (f) „Befristete Lizenz“ bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen zwischen SISW und dem Kunden in einem LSDA einvernehmlich vereinbarten Zeitraum befristet ist. Zu den Befristeten Lizenzen gehören u.a. Subscriptions und Miet-Lizenzen.
 - (g) „Software-Pflegeservices“ bedeutet die Pflege-, Verbesserungs- und Supportleistungen, die SISW bezüglich der Software gemäß Abschnitt 3 dieser Vereinbarung und ggf. geltenden Produktspezifischen Bestimmungen erbringt oder erbringen lässt.
 - (h) „Unbefristete Lizenz“ oder „Extended Term-Lizenz“ bedeutet eine Lizenz für die Software, die zeitlich nicht begrenzt ist, sondern auf unbestimmte Zeit läuft. Subscriptions und Miet-Lizenzen sind keine Unbefristeten Lizenzen. Sofern eine Lizenz für die Software nicht in dieser Vereinbarung, den Produktspezifischen Bedingungen, einem LSDA oder einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragspartnern als Subscription, Miet-Lizenz oder eine andere Art von Befristeter Lizenz bezeichnet ist, gilt die Lizenz für die Software als Unbefristete Lizenz. Unbefristete Lizenzen umfassen keine Software-Pflegeservices oder Professional Services. Diese muss der Kunde gesondert bestellen.
 - (i) „Platform as a Service“ oder „PaaS“ ist eine Kategorie von Cloud Computing Services, bei denen ein Provider eine Plattform zur Verfügung stellt, die es Kunden erlaubt, über die Cloud zugängliche Softwareanwendungen zu entwickeln, laufen zu lassen und zu verwalten, und zwar ohne die Komplexität des Aufbaus und der Pflege der Infrastruktur, die typischerweise mit der Entwicklung und Einführung einer über die Cloud zugänglichen Anwendung verbunden ist.
 - (j) „Produktspezifische Bedingungen“ bezeichnet diejenigen Bedingungen, (i) die von den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen abweichen oder diese ergänzen und die für bestimmte spezifische, von SISW angebotene Software- und/oder Hardwareprodukte oder -produktgruppen gelten, oder für spezifische Nutzungen, für welche die Software möglicherweise eingesetzt wird, und (ii) die auf einer jeweils gesonderten Online-Seite für die jeweiligen Produktspezifischen Bedingungen niedergelegt sind. Die Produktspezifischen Bedingungen werden separat von dieser Vereinbarung in einem LSDA vereinbart und

durch Bezugnahme zu dessen Bestandteil, oder in einer schriftlichen Ergänzung zu dieser Vereinbarung vereinbart, und durch Bezugnahme zu deren Bestandteil, oder durch elektronische Annahme der einschlägigen Produktspezifischen Bedingungen online vereinbart. Wenn es zu Unstimmigkeiten zwischen den Bedingungen dieser Vereinbarung einerseits und den Produktspezifischen Bedingungen andererseits kommt, haben die Produktspezifischen Bedingungen Vorrang im Hinblick auf das jeweilige SISW-Produkt, die Produktgruppe oder die spezifische Nutzung.

- (k) „Website für Produktspezifische Bedingungen“ bedeutet die von SISW jeweils separat eingerichtete Online-URL für die Produktspezifischen Bedingungen. Die Produktspezifischen Bedingungen für jedes Produkt, jede Produktgruppe oder spezifische Nutzung gelten nur, wenn dieses Produkt, diese Produktgruppe oder spezifische Nutzung in einem LSDA niedergelegt ist. In diesem Fall werden die unter der jeweiligen URL zu findenden Bedingungen durch Bezugnahme Bestandteil des jeweiligen LSDA.
- (l) „Professional Services“ bedeutet die professionellen Beratungsleistungen, die SISW im Zusammenhang mit der Software gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, abgeändert durch die Produktspezifischen Bedingungen für Professional Services, erbringt oder erbringen lässt.
- (m) „Provider“ heißt der Dritt-Provider einer IaaS-Hardwareumgebung oder einer PaaS-Plattformumgebung, auf die jeweils über die Cloud zugegriffen werden kann.
- (n) „Miet-Lizenz“ bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen zwischen SISW und dem Kunden in einem LSDA einvernehmlich vereinbarten Zeitraum von grundsätzlich weniger als einem (1) Jahr befristet ist. Eine Miet-Lizenz kann zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich für einen oder weitere befristete Zeiträume im Anschluss an den Ablauf der Erstlaufzeit einer Miet-Lizenz verlängert werden. Eine Miet-Lizenz kann, je nach den Bedingungen des LSDA, in eine Unbefristete Lizenz umgewandelt werden, indem der Kunde eine Buy-out-Gebühr gemäß dem LSDA zahlt. Pflegeservices für eine Miet-Lizenz sind in den Miet-Lizenzgebühren mitenthalten. Im Falle von Laufzeitverlängerungen von Miet-Lizenzen behält sich SISW das Recht vor, die Ausstellung neuer Lizenzschlüssel zu verlangen. SISW behält sich das Recht vor, bestimmte ihrer Software-Produkte und/oder der von SISW vertriebenen Produkte Dritter von einer Miet-Lizenzierung auszunehmen.
- (o) „Software“ ist jede Software, die SISW an den Kunden nach Maßgabe dieser Vereinbarung lizenziert oder vertreibt.. Der Begriff „Software“ umfasst auch die einschlägige Dokumentation für diese Software.
- (p) „Subscription“ bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen zwischen SISW und dem Kunden in einem LSDA einvernehmlich vereinbarten Zeitraum befristet ist, der grundsätzlich zwischen 12 Monaten und 5 Jahren liegt. Eine Subscription-Lizenz kann nach Ablauf der Erstlaufzeit der Subscription-Lizenz zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich für einen oder weitere befristete Zeiträume verlängert werden. Eine Subscription-Lizenz kann jedoch nicht in eine „Extended Term“-Lizenz bzw. eine Unbefristete Lizenz umgewandelt werden. Pflegeservices für eine Subscription-Lizenz sind in den Subscription-Lizenzgebühren mitenthalten. Im Falle von mehrjährigen Subscription-Lizenzen behält sich SISW das Recht vor, zu verlangen, dass während der Laufzeit der Subscription-Lizenz periodisch neue Lizenzschlüssel ausgestellt werden. SISW behält sich das Recht vor, bestimmte ihrer Produkte oder der von SISW vertriebenen Produkte Dritter von einer Subscription-Lizenzierung auszunehmen.
- (q) „Vertragsgebiet“ bezeichnet das Land, in dem ein Kunde erstmals die Software erwirbt und installiert, es sei denn, diese Definition wird hinsichtlich eines bestimmten Produkts oder einer Produktgruppe in den Produktspezifischen Bedingungen abgeändert oder erweitert.

2.2 Lizenzinräumung und -bedingungen.

- (a) Lizenzinräumung. SISW gewährt dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz, die Software im Vertragsgebiet zu installieren und Authorized Users den Zugriff und die Nutzung der ausführbaren Form der Software zu erlauben. Die Beschreibung der Lizenztypen im folgenden Abschnitt 2.3 und die sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung definieren den Umfang der Lizenzrechte, die SISW dem Kunden einräumt. Der Kunde erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software. Sämtliche Rechte an der Software und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerbliche Schutzrechten an der Software verbleiben bei SISW oder den Dritten, von denen SISW das Recht zur Lizenzierung der Software erworben hat. SISW behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumt worden sind.
- (b) Nutzung von nicht autorisierter Software. Der Kunde gewährleistet, dass er nur SISW-Software nutzt, für die SISW oder ihr autorisierter Vertriebspartner ihm eine gültige Lizenz erteilt hat. Jegliche Software, die nicht ordnungsgemäß von SISW oder ihrem autorisierten Vertriebspartner erworben wurde, stellt nicht autorisierte Software im Sinne dieser Vereinbarung dar. Falls der Kunde nicht autorisierte Software herunterlädt, installiert und/oder nutzt, ist SISW berechtigt, diese Vereinbarung gemäß den Regelungen in Abschnitt 4.3 zu kündigen. Außerdem steht dem Kunden keine Rückerstattung oder Gutschrift infolge einer Kündigung dieser Vereinbarung oder der Kündigung von Software-Lizenzen, Pflegeleistungen, Professional Services oder anderen Produkten oder Services unter dieser Vereinbarung zu. Sämtliche Zahlungen, die der Kunde gegenüber SISW für bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbrachte Leistungen schuldet, sind weiterhin gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung fällig und zahlbar.
- (c) Softwaresicherheit und -überwachung. SISW behält sich das Recht vor, in die Software einen entsprechenden Sicherheitsmechanismus einzubauen, der die Verwendung der Software überwacht und prüft, ob der Kunde die Vereinbarung einhält. Dieser Sicherheitsmechanismus kann Daten in Bezug auf die Software-Anwendung und die Anzahl der Kopien, die von der Software gemacht wurden, speichern. Der Sicherheitsmechanismus kann mit Computern kommunizieren, die von SISW über eine Kommunikationsschnittstelle verbunden sind, um Kommunikations- und Berichtsdaten auszutauschen, die Aufschluss geben über die Verwendung und Installation der Software, das System, auf welchem sie installiert wurde, und wie oft sie kopiert oder auf sie

zugriffen wurde. SISW behält sich das Recht vor, eine Lizenzverwaltungssoftware, einen Autorisierungsschlüssel für die Lizenz, um den Zugriff auf die Software zu kontrollieren, und/oder eine Gerätesicherung für die Hardware zu verwenden. Der Kunde darf keine Schritte einleiten, die diese Maßnahmen umgehen oder unterdrücken. Dem Kunden ist die Verwendung von Software ohne einen erforderlichen Sicherheitsmechanismus untersagt.

- (d) **Dritt- und Open Source-Software.** Die Software kann Technologie von Dritten, u.a. auch Open Source-Software, die mit der Software geliefert wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für Technologie von Dritten erhält der Kunde eine Lizenz entweder gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung oder gemäß gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („Dritt-Lizenzen unterliegende Technologie“). Die Rechte des Kunden zur Nutzung von Dritt-Lizenzen unterliegender Technologie unterliegen diesen gesonderten Lizenzbedingungen und sind in keiner Weise durch diese Vereinbarung eingeschränkt. Bestimmungen dieser Vereinbarung, die im Widerspruch zu einem zwingenden geltenden Recht stehen, das durch eine Dritt-Lizenz gewährt wird, finden keine Anwendung. Wenn eine geltende Dritt-Lizenz es erfordert, dass SISW einen in den Dritt-Lizenzen unterliegenden Technologie enthaltenen Quellcode bereitstellt, wird SISW diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. Zur Klarstellung: Technologie Dritter, bei der es sich nicht um Dritt-Lizenzen unterliegende Technologie handelt, gilt als Teil der Software, für die dem Kunden eine Lizenz gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung gewährt wird.
- (e) **Eingeschränkte Rechte der US-Regierung.** Bei der Software handelt es sich um ein kommerzielles Produkt, das ausschließlich mit privaten Mitteln entwickelt worden ist. Wenn die Software direkt oder indirekt erworben wird im Namen einer Abteilung oder einer Behörde der US-Regierung gemäß den Bestimmungen (i) eines Vertrags mit dem US-Verteidigungsministerium (Department of Defense, „DOD“), dann gelten die Software und die Dokumentation als „Commercial Items“ entsprechend der Definition dieses Begriffs in 48 C.F.R. §2.101, bestehend aus „Commercial Computer Software“ und „Commercial Computer Software Documentation“ gemäß der Definition dieser Begriffe in 48 C.F.R. §252.227-7014(a)(5) und 48 C.F.R. §252.227-7014(a)(1) bzw. ihrer Verwendung in 48 C.F.R. §12.212 und 48 C.F.R. 227.7202, im Einklang mit 48 C.F.R. §12.212, 48 C.F.R. §252.227-7015, 48 C.F.R. §227.7202 bis 227.7202-4, 48 C.F.R. §52.227-14 sowie sonstigen einschlägigen Ziffern des Code of Federal Regulations („C.F.R.“); oder (ii) eines Vertrags mit einer Zivilbehörde, dann unterliegt die Nutzung, Vervielfältigung oder Offenlegung den Beschränkungen, die in Ziffer 27.405(b)(2)(i) der Federal Acquisition Regulation („FAR“) mit dem Titel „Acquisition of Existing Computer Software“, niedergelegt sind, und den Beschränkungen im Zusatz dieser Behörde zur FAR und deren Nachfolgeregelungen, sowie den in dieser Vereinbarung niedergelegten Beschränkungen. Der US-Regierung stehen nur die Rechte zu, die in dieser Vereinbarung niedergelegt sind. Lizenzen für die Software und Dokumentation von SISW werden Endnutzern bei der US-Regierung mit nur den Rechten gewährt, wie sie allen anderen Endnutzern gewährt werden, entsprechend den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen. SISW muss keine Sicherheitsfreigabe einholen oder anderweitig am Zugriff auf klassifizierte Informationen mitwirken, wie in FAR 52.204-2 und im National Industrial Security Program Operating Manual (DoD 5220.22-M) beschrieben.
- (f) **IaaS oder PaaS.** Wenn der Kunde wünscht, die IaaS oder PaaS-Umgebung eines Dritten zu verwenden, um seine Software-Lizenzen und Daten zu hosten, wird der Kunde die Bestimmungen dieses Abschnitts 2.2(f) beachten. Der Provider und die IaaS- oder PaaS-Umgebung müssen von SISW vorab schriftlich genehmigt werden. Sobald die Genehmigung erteilt ist, gewährt SISW dem Kunden das Recht und die Lizenz, die Software in der IaaS- oder PaaS-Umgebung des Providers zu installieren oder installieren zu lassen und die Software zu verwalten, zu betreiben und ansonsten sämtliche Rechte des Kunden aus dieser Vereinbarung ausschließlich zur internen Nutzung des Kunden auszuüben, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: (i) der Kunde schließt mit dem Provider keinen Vertrag, durch den der Provider oder sonstige unbefugte Dritte Zugriff auf die Software erhalten, außer für Beratungsleistungen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb erbracht werden; (ii) die Software muss jederzeit unter der ausschließlichen Kontrolle des Kunden verbleiben; (iii) der Kunde trägt die alleinige und ultimative Verantwortung für alle Handlungen und Unterlassungen seitens des Providers und dessen Mitarbeitern hinsichtlich der Software und erklärt sich damit einverstanden, dass von einem der Vorgenannten verursachte Verletzungen dieser Vereinbarung ihm, dem Kunden, zugerechnet werden; (iv) der Kunde unterrichtet SISW schriftlich, falls es zu einem Kontrollwechsel bei dem Provider oder einem Verkauf, einer Übertragung oder sonstigen Verfügung über die Vermögensgegenstände des Providers bezüglich der IaaS- oder PaaS-Umgebung kommt. SISW ist in zumutbarem und angemessenem Rahmen berechtigt, das Recht des Kunden zur Nutzung der IaaS- oder PaaS-Umgebung des Providers zu beenden, wenn die Partei, welche die Kontrolle übernimmt, für SISW nicht akzeptabel ist; (v) der Kunde unterrichtet SISW darüber, wenn der Provider oder sonstige unbefugte Dritte auf die lizenzierten Software-Kopien des Kunden zugreifen, sie verwenden, kopieren oder anderweitig betreiben, und der Kunde davon Kenntnis erlangt; dies unter der Voraussetzung, dass ein solches Zugreifen, Verwenden, Kopieren oder sonstiges Betreiben eine Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung darstellt. Neben jeglichen sonstigen Verpflichtungen des Kunden, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben, wird der Kunde unverzüglich auf eigene Kosten alle notwendigen Schritte unternehmen, um ein solches Zugreifen, Verwenden, Kopieren oder sonstiges Betreiben unverzüglich zu beenden und die Situation wieder in Ordnung zu bringen; und (vi) der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis, SISW und ihre verbundenen Unternehmen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten im Hinblick auf jegliche Haftung, Verluste, Ansprüche und Ausgaben, die sich aus einer Handlung seitens des Providers, Mitarbeitern des Providers oder sonstigen unbefugten Dritten im Hinblick auf die Software ergeben.

- 2.3 Lizenztypen.** Folgende Lizenztypen können für einzelne Softwareprodukte oder -produktgruppen angeboten werden. Hinsichtlich bestimmter Produkte oder Produktgruppen können zusätzliche Lizenztypen festgelegt werden, wie in den Produktspezifischen Bedingungen niedergelegt. Der Lizenztyp wird in einem LSDA spezifiziert.
- (a) „Backup (oder Failsafe)“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die der Kunde gesondert zum ausschließlichen Zweck erwerben kann, die Redundanz seiner Sicherungsinstallationen oder seiner ausfallsicheren Installationen zu unterstützen, und die zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen.
 - (b) „Concurrent User“-Lizenzen bedeutet, dass der Zugriff auf die Software zu jedem Zeitpunkt auf eine maximale Anzahl an gleichzeitig zugreifenden Authorized Usern, für die gemäß dieser Vereinbarung gültige Lizenzen erworben wurden, begrenzt ist.
 - (c) Eine „Loaner“-Lizenz ist eine Softwarelizenz, die dem Kunden nach Ermessen von SISW vorübergehend, jedoch nicht länger als 90 Tage, eingeräumt wird, um ihm einen zeitweiligen Workaround als Teil der Supportleistung von SISW gemäß nachstehendem Abschnitt 3 zur Verfügung zu stellen.
 - (d) „Named User“-Lizenzen bedeutet, dass der Zugriff auf die Software auf diejenigen Personen im Unternehmen des Kunden begrenzt ist, die durch den Kunden benannt und für die wirksam Lizenzen nach Maßgabe dieser Vereinbarung erworben worden sind. Der Kunde ist berechtigt, die Named User-Lizenzen unter der Bedingung zu ändern, dass keine individuelle Named User-Lizenz häufiger als einmal pro Kalendermonat geändert wird.
 - (e) „Node-Locked“-Lizenz bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen einzelnen vom Kunden festgelegten Arbeitsplatz beschränkt ist. Um diese Beschränkung ausführen zu können, gibt es für diese Lizenzart meist eine Gerätesicherung für die Hardware oder einen Dongle.
 - (f) „Per Product“-Lizenz bedeutet, dass die Nutzung der Software auf die Anzahl von Produkten Dritter beschränkt ist, mit denen die Software über eine Eins-zu-Eins-Schnittstelle verbunden (*interfaced*) ist.
 - (g) „Per Server“-Lizenz bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen einzelnen, vom Kunden festgelegten Server beschränkt ist.
 - (h) „Test/QA“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die der Kunde ausschließlich zum Zweck der ständigen Anpassung seiner Installation („Customizing“), der Pflege und Erprobung erwerben kann, und nicht etwa zur Nutzung in einem Produktionsumfeld.
- 2.4 Software-Backup.** Der Kunde darf die Software im Rahmen des Erforderlichen nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung zugelassenen Nutzung und für Sicherungszwecke kopieren. Der Kunde muss alle Urheberrechts- oder Eigentümerangaben in ihrer exakten Form auf allen Kopien (einschließlich Teilkopien) der Software, die durch den Kunden angefertigt werden, beibehalten und reproduzieren. Das Original, alle vollständigen Kopien und Teilkopien der Software einschließlich der der Software anhaftenden gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Alleineigentum von SISW. Sie unterliegen den Bedingungen dieser Vereinbarung. Wenn der Kunde die Bedingungen in diesem Abschnitt 2.4 verletzt oder eine solche Verletzung droht, hat SISW das Recht, neben den üblichen Rechtsbehelfen auch einstweiligen Rechtsschutz zu suchen.
- 2.5 Verantwortlichkeiten des Kunden und verbotene Handlungen.**
- (a) Wiedervermarktung der Software. Der Kunde wird folgende Nutzungen weder selbst vornehmen noch sie anderen gestatten: die Ausleihe, Publikation und Übertragung des Nutzungsrechts (ob durch Verkauf, Tausch, Schenkung, kraft Gesetzes oder anderweitig) an der Software als Ganzes oder in Teilen an oder für einen Dritten, und/ oder die Nutzung der Software als Servicebüro.
 - (b) Übertragung der Software. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich erlaubt oder soweit es nicht geltendes Recht erfordert, ist es dem Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW nicht gestattet, die Software als Ganzes oder in Teilen oder sonstige Rechte, die ihm nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumt werden, an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, verleihen, leasen, verkaufen, Unterlizenzen dafür zu vergeben oder sie auf sonstige Weise zu übertragen.
 - (c) Reverse Engineering oder Änderungen der Software.
 - (i) Verbote. Ein Reverse Engineering ist dem Kunden ebenso verboten wie die Rückübersetzung in andere Codeformen (Dekompilieren). Gleiches gilt für die Übersetzung oder Disassemblierung der Software oder sonstige Versuche, den Quellcode der Software auszulesen. Das Verbot des Reverse Engineering oder der Änderungen der Software findet keine Anwendung, sofern dies dem Kunden nach geltendem Recht gestattet ist, d.h. unter anderem aufgrund der Richtlinie der EU-Richtlinie zur Software-Interoperabilität bzw. der sie in nationales Recht umsetzende Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten. Falls der Kunde eine gültige Lizenz zur Nutzung des SISW Knowledge Fusion-Produkts oder eines SISW Application Programming Interface (gemeinsam hier als „API's“ bezeichnet) erworben hat, darf der Kunde die API's nutzen, um Software ausschließlich für seinen internen Gebrauch im Zusammenhang mit der Software zu entwickeln. Der Kunde darf Software, die durch die Nutzung von API's entwickelt wurde, nicht verkaufen, es sei denn, der Kunde ist als Mitglied des SISW Partner-Programms gesondert dazu ermächtigt. Der Kunde darf die Software anderweitig nicht modifizieren, verändern, adaptieren oder zusammenfügen.
 - (ii) Zulässige Nutzung von API's. Falls der Kunde eine Lizenz für Solid Edge, Femap, Preactor oder Comos-Software erworben hat, umfasst die Software API's. Der Kunde ist befugt, die API's zur Entwicklung von Software für seinen internen Gebrauch und für den Weiterverkauf an andere zu verwenden, zu Bedingungen, die mindestens so streng sind, wie die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen. Der Kunde übernimmt hiermit die volle Verantwortung für von ihm unter Verwendung der API's entwickelte Software. SISW lehnt hiermit jegliche Verantwortung für solche Software ab.
 - (d) Hauptcomputerbezeichnung (Host Identifier). Bei jeder Bestellung von Software auf Grundlage dieser Vereinbarung teilt der Kunde oder der autorisierte SISW-Vertriebspartner SISW die Hauptcomputerbezeichnung (Host Identifier) und - nach Aufforderung durch SISW - andere Informationen zu jedem Arbeitsplatz und/oder Server mit, auf dem der Lizenzmanagement-Teil der Software

installiert wird. Dies ermöglicht SISW eine Lizenzdatei zu erstellen, deren Zweck es ist, den Endnutzer-Zugang auf die gemäß dieser Vereinbarung lizenzierten Softwaremodule und die Nutzung dieser Softwaremodule jederzeit auf die maximale Anzahl der lizenzierten Authorized Users zu beschränken.

- (e) **Bevollmächtigte; Freistellung.** Neben seiner eigenen Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung wird der Kunde sicherstellen, dass Bevollmächtigte die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. Der Kunde erklärt hierdurch sein Einverständnis, SISW von jeglicher Haftung, Verlusten, Ansprüchen, Kosten und/oder Auslagen freizustellen, die SISW und/oder ihren verbundenen Unternehmen infolge einer Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarungen durch Bevollmächtigte entstehen.

2.6 Gewährleistungen und Haftungsausschlüsse.

- (a) SISW leistet Gewähr, dass sie über alle erforderlichen Rechte verfügt, um dem Kunden die Rechte und Lizenzen einzuräumen, die gemäß dieser Vereinbarung gewährt werden sollen.
- (b) SISW leistet Gewähr, dass die Software für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Software dem Kunden per elektronischem Download zur Verfügung gestellt worden ist („Gewährleistungsfrist“), die Eigenschaften und Funktionen aufweist, die generell in der Dokumentation beschrieben sind, und dass die Medien, auf denen die Software ggf. bereitgestellt wird, frei von Mängeln an Material und Verarbeitung sind. Die gesamte Haftung von SISW und die ausschließliche Abhilfemaßnahme für den Kunden besteht während der Gewährleistungsfrist nach Ermessen von SISW im Versuch einer Behebung oder eines Workarounds von Fehlern, im Austausch von schadhafte Medien, auf denen die Software ggf. installiert ist, oder in der Rückerstattung der Lizenzgebühren für die betroffene Software. Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der Rückgabe der Software oder der schadhafte Medien an SISW.
- (c) Der Kunde ist dafür verantwortlich, Sicherheitsproblemen hinsichtlich seiner eigenen Systeme und Daten vorzubeugen, einschließlich der auf den Systemen des Kunden gehosteten Software. Die Verantwortung des Kunden umfasst u.a. auch unerwünschte Eindringlinge in die Software, wie Malware, Viren, Spyware oder Trojaner. SISW übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die infolge des Versäumnisses des Kunden auftreten, seine Systeme und Daten abzusichern.
- (d) MIT AUSNAHME DER IN DIESEM ABSCHNITT 2.6 VORGEGEHENEN AUSDRÜCKLICHEN EINGESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG GIBT SISW UND ERHÄLT DER KUNDE KEINE AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN. AUSSAGEN ODER ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER SOFTWARE UND IHRER FUNKTIONALITÄT IN DER KOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN STELLEN TECHNISCHE INFORMATIONEN UND KEINE AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER GARANTIEEN DAR. AUSSERDEM ÜBERNIMMT SISW INSBESONDERE KEINERLEI SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER ART, WIE ETWA DIE STILLSCHWEIGENDE EIGNUNG FÜR DEN GEWÖHNLICHEN GEBRAUCH ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN LEISTET SISW KEINE GEWÄHR DAFÜR, DASS DIE SOFTWARE UNTERBRECHUNGS- UND FEHLERFREI LÄUFT.

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE SOFTWARE-PFLEGESERVICES

3.1 Softwarepflege.

- (a) **Grundlegende Pflegeservices.** Die Software-Pflegeservices umfassen (a) die Lieferung von Software-Updates, (b) Fehlerbehebungen im Sinne dieser Vereinbarung in der Software und (c) die Erbringung von Telefon-Support im Zusammenhang mit der Software. Software-Pflegeservices werden gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts 3 für diejenigen Kunden erbracht, die im Rahmen dieser Vereinbarung Software-Pflegeservices für die einschlägige Software bestellt haben. Pflegeservices für die Software sind und bleiben im Rahmen dieser Vereinbarung nur insofern verfügbar, als sie von SISW im Hinblick auf die Software oder einen Teil der Software dem Kundenstamm allgemein angeboten werden.
- (b) **Zusätzliche und Optionale Pflegeservices.** Für bestimmte SISW-Softwareprodukte stehen auf Anfrage zusätzliche Supportlevels und optionale Services zur Verfügung. Verbesserte Supportlevels und optionale Leistungen, wie etwa Fernsupport (Fernverbindung auf Anfrage), agentenseitige Diagnoseleistungen (Fernüberwachung), Korrekturleistungen vor Ort, Support für frühere Versionen und erweiterte Supportzeiten, sind für spezifische SISW-Softwareprodukte verfügbar. Die Bedingungen, zu denen diese Services erbracht werden, sowie die Softwareprodukte, auf die sie Anwendung finden, sind in den Produktspezifischen Bedingungen beschrieben.

- 3.2 Pflegezeitraum.** Der Kunde kann bei SISW oder einem verbundenen Unternehmen von SISW Software-Pflegeservices für einen ersten Pflegezeitraum von einem (1) Jahr oder einen anderen Zeitraum, der von SISW akzeptiert wird, bestellen. Danach verlängern sich die Pflegeservices automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem der Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Ablauf des ersten Pflegezeitraums bzw. eines Verlängerungszeitraums gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden. Erwirbt der Kunde zusätzliche Softwarelizenzen während der Laufzeit dieser Vereinbarung, behält sich SISW das Recht vor, die jährlichen Pflegezeiträume und den Rechnungszyklus anzupassen und gleichzeitig die jährliche Pflegegebühr für solche add-on Software anteilig mit der anfänglichen Software zu erheben. Für bestimmte Softwareprodukte gelten hinsichtlich der Verlängerung andere Bedingungen, als in den Produktspezifischen Bedingungen festgelegt.

- 3.3 Neue Versionen der Software.** Von SISW freigegebene neue Versionen der Software können Fehlerbehebungen und/oder neue oder verbesserte Funktionalitäten enthalten. Eine neue Version kann entweder ein Point Release sein, das durch eine Änderung der ersten Stelle nach dem Punkt (z.B. von V18.0 auf V18.1) gekennzeichnet ist („Point Release“), oder ein Major Release, das durch eine Änderung links vom Punkt (z.B. von V18.0 auf V19.0) gekennzeichnet ist („Major Release“). Ein Point Release besteht im Allgemeinen aus Korrekturen bekannter Fehler. Ein Major Release ist in der Regel eine neue Version der Software, die neue oder verbesserte Funktionalität enthält. Der Kunde hat das Recht während des Zeitraums, für den er gemäß dieser Vereinbarung Pflegeservices für die entsprechende Software bestellt hat, neue Point Releases und neue Major Releases von der Software zu erhalten, die für SISW-Kunden generell freigegeben worden sind. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Veröffentlichungen, Module, Optionen, künftige Produkte oder Upgrades hinsichtlich Funktionalität oder Leistung der Software, die SISW als individualisiertes Produkt für einen einzelnen Kunden entwickelt oder die SISW als eigenständiges Produkt entwickelt und lizenziert und die SISW ihren Kunden nicht allgemein als Teil der Pflegeservices anbietet. Der Kunde ist verantwortlich für die Installation und Implementierung einer jeden neuen Version und für die erforderliche Datenkonversion. Darüber hinaus bleibt der Kunde alleinverantwortlich für die Konfiguration seiner eigenen Ausstattung und Software, einschließlich der Kompatibilität zusätzlicher Ausstattung und Software mit der SISW-Software. Bestimmte Softwareprodukte und -produktgruppen verwenden andere Definitionen für Software-Releases, wie in den Produktspezifischen Bedingungen festgelegt.
- 3.4 Pflege früherer Versionen der Software.** Nach Freigabe eines neuen Point Release oder Major Release der Software erhält SISW die Pflege der aktuellen Version, die gerade veröffentlicht wurde, und die Pflege des letzten Point Releases bezogen auf den unmittelbar vorhergehenden Major Release aufrecht. Wird beispielsweise eine Version V2.1 freigegeben, so erhält SISW die Versionen V2.1 und V1.x aufrecht, wobei x der letzte Point Release in der V1-Serie ist. Für den Fall, dass in einem Update des vorhergehenden Major Release ein bekannter Fehler korrigiert wurde, behält sich SISW das Recht vor, vom Kunden das Upgrade auf das notwendige Point Release zu verlangen, das die Fehlerkorrektur enthält, statt ein separates Patch oder einen Workaround bereitzustellen. Bestimmte Produkte und Produktgruppen definieren Supportleistungen für frühere Versionen anders, wie in den Produktspezifischen Bedingungen angegeben.
- 3.5 Fehlerbehebung.** Ein Fehler liegt vor, wenn die Software in wesentlicher Hinsicht von der Dokumentation abweicht („Fehler“). Der Kunde kann SISW jeden vermuteten Fehler melden. Auf Verlangen von SISW hat er eine ausführliche schriftliche Beschreibung und Dokumentation des vermuteten Fehlers beizubringen. Die damit verbundenen Tatsachen und Umstände werden von SISW geprüft. Der Kunde hat bei der Untersuchung von SISW mitzuwirken. Wenn SISW einen Fehler in der Software feststellt, so ergreift SISW alle wirtschaftlich vertretbaren Schritte, um den Fehler zu beheben. Eine Fehlerbehebung kann aus einem separaten Patch oder einem Workaround bestehen. Ebenso kann sie nach Wahl von SISW in dem nächsten zur Verfügung stehenden Point Release oder Major Release der Software erfolgen. Für manche SISW-Softwareprodukte ist zur Durchführung von Pflegeservices möglicherweise der Zugang zur Betriebsstätte des Kunden erforderlich. Wenn dies zumutbar ist und von SISW erbeten wird, gestattet der Kunde SISW die Durchführung der Software-Pflegeservices in der Betriebsstätte des Kunden und gewährt SISW zu diesem Zweck angemessenen Zugang zu der Betriebsstätte, zu Büroräumen und -einrichtungen.
- 3.6 Telefonische Betreuung (Normale Betriebszeiten).** Der Kunde hat Anspruch auf telefonischen Support für die Software. Er erhält diesen, indem er die von SISW zur Verfügung gestellte Telefonnummer des Support Centers wählt, welches das bestimmte Software-Produkt betreut. Die Telefonnummer ist unter folgendem Link einsehbar: <http://www.siemens.com/gtac>. Telefonischer Support steht dem Kunden während der üblichen Geschäftszeiten des für das Vertragsgebiet zuständigen Support Centers, außer an Feiertagen, an dem jeweiligen Standort, zur Verfügung. Wenn der Kunde die Lizenz für die Software über einen von SISW autorisierten Vertriebspartner erhalten hat, hat der Kunde Anspruch auf bevorzugten Telefon-Support von dem autorisierten Vertriebspartner während der von dem autorisierten SISW-Vertriebspartner festgelegten üblichen Geschäftszeiten, außer an von dem autorisierten Vertriebspartner anerkannten Feiertagen. Der Kunde erhält auch die Möglichkeit, auf elektronischem Wege über das Internet Supportanfragen zu stellen, vermeintliche Fehler zu melden, den Fortschritt früherer Anfragen nachzuverfolgen, Softwareausbesserungen und Workarounds herunterzuladen, Informationen auf einem Bulletin Board auszutauschen und auf Veröffentlichungsankündigungen und andere Softwareinformationen zuzugreifen. Der elektronische Weg steht möglicherweise für andere spezifische SISW-Softwareprodukte nicht zur Verfügung, wie in den Produktspezifischen Bedingungen beschrieben.
- 3.7 Rechtsmittelbeschränkung.** Wenn eine Fehlerbehebung nicht erfolgt, aber die Software nicht unwesentlich von der Dokumentation abweicht („Fehler“), so besteht die einzige und ausschließliche Abhilfemaßnahme für den Kunden gegenüber SISW in der Kündigung der Software-Pflege für die von dem Fehler direkt betroffene Software. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden, erstattet SISW dem Kunden unverzüglich den Teil der Gebühren, die für die verbleibende Dauer des jeweils aktuellen Zeitraums der Software-Pflegeservices für die betroffene Software bereits gezahlt worden ist.
- 3.8 Erstmalige Gebühren und Verlängerungsgebühren.** Die Gebühren für die Software-Pflegeservices werden in dem Angebot von SISW für solche Services niedergelegt. SISW behält sich das Recht vor, ihre Pflegegebühren vor Ablauf der ersten oder einer Verlängerungslaufzeit zu erhöhen, unter der Voraussetzung, dass SISW die Erhöhung mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen zum Ablauf der dann aktuellen Laufzeit ankündigt. Die Bestellung der Software-Pflegeservices für einen Standort des

Kunden ist abhängig von der Bestellung dieser Services für alle von SISW lizenzierte Software an diesem Standort. Für bestimmte Softwareprodukte gelten hinsichtlich der Verlängerung von Software-Pflegeservices andere Bedingungen, entsprechend der Festlegung in den Produktspezifischen Bedingungen.

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4.1 Haftungsbeschränkung. Die gesamte Haftung von SISW für sämtliche Ansprüche oder Schadensersatzforderungen aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, unabhängig von der Form des Verfahrens, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus anderem Grund, ist begrenzt auf den Gesamtbetrag, der im Rahmen dieser Vereinbarung für diejenige spezifische Software oder Leistung an SISW gezahlt wird, welche den Schaden verursacht hat oder Gegenstand der Forderung ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Verletzungen von Patenten, Urheberrechten und Geschäftsgeheimnissen. Diese unterliegen Abschnitt 4.2 dieser Vereinbarung. Die Bemessung des von SISW zu zahlenden Schadensersatzes beinhaltet keinesfalls den Verlust von Daten oder entgangene Einnahmen, Gewinne oder Einsparungen oder Zahlungen für Schäden, die indirekt, zufällig, als Folge, exemplarisch oder als Strafe resultieren, oder Zahlungen für spezielle Schäden eines Vertragspartners oder von Dritten, selbst wenn SISW über die Möglichkeit solcher Schäden im Voraus informiert wurde, noch haftet SISW dafür. Jeglicher Schadensersatz dieser Art wird ausdrücklich ausgeschlossen. Keine der Parteien kann im Rahmen dieser Vereinbarung mehr als zwei (2) Jahre Ansprüche aus einem oder mehreren eingetretenen Ereignissen erheben, nachdem ein solches Ereignis von der ansprucherhebenden Partei entdeckt worden ist oder hätte entdeckt werden müssen.

4.2 Freistellung bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

- (a) Freistellung von Ansprüchen wegen Verletzungen. SISW stellt den Kunden frei und tritt auf ihre Kosten jedem Verfahren gegen den Kunden entgegen, das auf dem Anspruch beruht, dass die unter dieser Vereinbarung bereitgestellte Software Patentrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder gewerbliche Schutzrechte verletzt. SISW trägt alle Kosten und leistet Schadensersatzzahlungen, die gegen den Kunden von einem zuständigen Gericht rechtskräftig zuerkannt werden, sofern SISW unverzüglich schriftlich auf die Geltendmachung eines solchen Anspruchs hingewiesen wurde und Informationen sowie angemessene Unterstützung geleistet wird. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass SISW die alleinige Befugnis eingeräumt wird, den geltend gemachten Anspruch abzuwehren oder den Anspruch zu regulieren. SISW ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden Vergleiche zu schließen, in denen im Namen des Kunden eine Haftung eingeräumt oder Verpflichtungen eingegangen werden.
- (b) Unterlassung. Wenn gegen die Nutzung der Software durch den Kunden erfolgreich eine Unterlassungsklage geführt worden ist, erwirbt SISW für den Kunden das Recht, die Software weiter zu nutzen, oder ersetzt oder verändert die betroffene Software in der Weise, dass sie das geltend gemachte Recht nicht mehr verletzt. Wenn solche Abhilfemaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, gewährt SISW dem Kunden Kostenerstattung in Höhe des von SISW erhaltenen Betrags für die betroffene Software basierend auf einer linearen Abschreibung über 60 Monate ab der ursprünglichen Lieferung und akzeptiert die Rückgabe der Software. SISW kann nach eigenem Ermessen die in diesem Abschnitt festgelegten Abhilfemaßnahmen vor Ergehen einer permanenten Unterlassungsverfügung bereitstellen.
- (c) Ausschlussstatbestände. Ungeachtet jeder gegenteiligen Bestimmung in dieser Vereinbarung hat SISW keine Haftung oder Freistellungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden aus diesem Abschnitt 4.2 oder aus einer sonstigen Bestimmung dieser Vereinbarung, sofern ein Verletzungsanspruch ganz oder teilweise beruht auf oder sich ergibt aus: (i) der Nutzung einer nicht aktuellen Version der Software durch den Kunden, sofern die Haftung des Kunden für die Verletzung durch die Nutzung einer neueren Version der Software verhindert worden wäre, (ii) der Kombination, dem Betrieb oder der Verwendung der Software mit Software, Geräten, Materialien oder Produkten Dritter, sofern die Haftung des Kunden für diese Verletzung ohne diese Kombination, Nutzung oder den Betrieb nicht aufgetreten wäre, (iii) einer nicht von SISW vorgenommenen Modifizierung, Anpassung oder Reparatur, (iv) dem Versäumnis des Kunden, von SISW dem Kunden gelieferte Fehlerbehebungen oder Patches zu verwenden, (v) der Einhaltung durch SISW von seitens des Kunden vorgelegten Designs, Plänen oder Spezifikationen, oder (vi) der Weigerung des Kunden, eine nicht verletzende Version der Software zu installieren und zu nutzen, die SISW für den Kunden kostenfrei anbietet, solange eine solche nicht verletzende Version im Wesentlichen dieselben Funktionen erfüllt.
- (d) Alleinige Abhilfemaßnahme. Dieser Abschnitt 4.2 stellt die einzige und ausschließliche Haftung von SISW für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter nach Maßgabe dieser Vereinbarung dar.

4.3 Kündigung. Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit beenden, indem er sämtliche Kopien der Software und der Dokumentation von seinen Computersystemen entfernt, sie vernichtet und diese Vernichtung gegenüber SISW schriftlich nachweist. SISW hat das Recht, diese Vereinbarung und/oder in deren Rahmen gewährte Befristete Lizenzen und/oder Unbefristete Lizenzen unverzüglich durch Mitteilung an den Kunden zu beenden, falls der Kunde: (a) die Lizenzbeschränkungen dieser Vereinbarung verletzt, (b) die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vertraulichkeitsbeschränkungen verletzt, (c) es versäumt, Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, einschließlich Säumnisgebühren, die nach Fälligkeit einer solchen Zahlung aufgelaufen sind, oder (d) Insolvenz beantragt, wenn ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt und dieser Antrag nicht binnen sechzig (60) Tagen nach Einreichung entkräftet wird, wenn der Kunde eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, wenn ein Insolvenzverwalter, Treuhänder, Verwahrer oder ähnlicher Bevollmächtigter bestellt wird oder die Vermögensgegenstände des Kunden in Besitz nimmt, oder wenn der Kunde seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit einstellt. Darüber hinaus hat SISW das Recht, diese Vereinbarung und/oder in deren Rahmen gewährte Befristete Lizenzen und/oder Unbefristete Lizenzen zu beenden, wenn der

Kunde eine sonstige Verpflichtung oder Bestimmung dieser Vereinbarung verletzt und diese Verletzung nicht binnen dreißig (30) Tagen nach Eingang der diesbezüglichen Mitteilung von SISW geheilt wird.

- 4.4 Wirkung der Kündigung.** Mit Kündigung dieser Vereinbarung werden die in ihrem Rahmen gewährten Lizenzen und alle sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der in diesem Abschnitt festgelegten) beendet. Der Kunde hat die Nutzung der Software, der Dokumentation und sonstiger Vertraulicher Informationen von SISW unverzüglich einzustellen und alle elektronischen Kopien davon von seinen Systemen zu löschen. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung niedergelegt, sind sämtliche Lizenzgebühren und Gebühren für Software-Pflegeservices nicht erstattungsfähig. Die Kündigung oder der Ablauf dieser Vereinbarung oder von in ihrem Rahmen gewährten Lizenzen schränkt keine der Parteien darin ein, sonstige ihr zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe zu verfolgen, wie etwa einstweiligen Rechtsschutz. Eine solche Beendigung befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung aller aufgelaufenen oder anderweitig von ihm geschuldeten Gebühren. Bedingungen der Vereinbarung, die ausdrücklich nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung weiter gelten oder die aufgrund ihres Wesens weiter gelten sollten, bestehen nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung fort und bleiben in vollem Umfang in Kraft.
- 4.5 Mitteilungen.** Alle in dieser Vereinbarung vorgeschriebenen oder diese Vereinbarung betreffenden Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind SISW zu Händen der Rechtsabteilung (Legal Department, Interleuvenlaan 68, 3001 Leuven, Belgien) oder zu Händen des verbundenen Unternehmens von SISW, das die Bestellung unter dem anwendbaren LSDA abgewickelt hat, und dem Kunden unter der von ihm angegebenen Anschrift zuzustellen oder an eine andere schriftlich mitgeteilte Adresse zu senden.
- 4.6 Einhaltung von Export-Vorschriften.** Die Verpflichtung von SISW, seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nachzukommen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, in vollem Umfang sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Export- und Re-Exportkontrollvorschriften, wie etwa die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und sonstige anwendbaren Vorschriften anderer Länder („Exportvorschriften“), zu beachten. Insbesondere, ohne jedoch das Vorstehende einzuschränken, muss der Kunde sicherstellen, dass die Software und Ableitungen davon nicht (i) entgegen einer anzuwendenden Wirtschaftssanktion oder Exportvorschrift heruntergeladen, exportiert, re-exportiert (einschließlich „deemed export“) oder direkt oder indirekt übertragen werden oder (ii) für einen nach den Exportvorschriften untersagten Zweck verwendet werden oder (iii) an natürliche oder juristische Personen geliefert werden, die ansonsten die Software nicht erwerben, lizenzieren oder nutzen dürften. SISW behält sich das Recht vor, die erforderlichen exportrechtlichen Prüfungen vorzunehmen. Auf Verlangen legt der Kunde SISW unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten erforderlichen Informationen vor. Der Kunde stellt SISW frei und hält sie schadlos im Hinblick auf alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Strafzahlungen, Verluste, Kosten und Schäden wegen oder im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen. Der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz aller SISW in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen. Dieser Absatz besteht über den Ablauf oder die Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, hinaus fort.
- 4.7 Geheimhaltung und Datenschutz.**
- (a) Vertrauliche Informationen von SISW. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und danach wird der Kunde (i) sämtliche Vertraulichen Informationen von SISW als vertraulich behandeln; (ii) solche Vertraulichen Informationen von SISW nur wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung niedergelegt verwenden; (iii) angemessene Prozeduren umsetzen, um die unbefugte Nutzung, Offenlegung, Duplizierung, den Missbrauch oder die Entfernung von Vertraulichen Informationen von SISW zu verhindern; und (iv) die Vertraulichen Informationen von SISW nicht gegenüber Dritten außer Authorized Users und Bevollmächtigten offenlegen. Außerdem wird der Kunde ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW keine Kopien von Vertraulichen Informationen von SISW anfertigen. Wenn der Kunde einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hinsichtlich der Geheimhaltung oder unbefugter Nutzung oder der Offenlegung von Vertraulichen Informationen von SISW nicht nachkommt, ist SISW berechtigt, neben sämtlichen anderen Rechtsbehelfen, die ihr zum Schutz ihrer Interessen möglicherweise zur Verfügung stehen, einstweiligen Rechtsschutz und Unterlassungsverfügung zu beantragen. Im Rahmen dieser Vereinbarung bedeutet „Vertrauliche Informationen von SISW“ sämtliche Informationen und Materialien, die SISW gegenüber dem Kunden offenlegt, wie etwa Informationen über Geschäftsstrategien und -praktiken, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Preisgestaltung, Technologie, Software, die Software und Dokumentation, Produktpläne, Services, SISW-Kundenlisten und Informationen über Mitarbeiter, Kunden, Vertriebshändler, Berater und verbundene Unternehmen von SISW. Für den Fall, dass der Kunde Benchmarktests oder andere Tests an der Software durchführt, einschließlich Inhalten oder Funktionalitäten unserer Dritt-Lizenzgeber, oder an Hardware, stellen die Ergebnisse Vertrauliche Informationen von SISW dar und dürfen nicht veröffentlicht oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.
- (b) Vertrauliche Informationen des Kunden. Im Rahmen dieser Vereinbarung bedeutet „Vertrauliche Informationen des Kunden“ Informationen bezüglich des Geschäfts des Kunden, welche dieser im Rahmen dieser Vereinbarung an SISW weitergibt und die nicht öffentlich bekannt waren, sofern solche Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich markiert oder anderweitig identifiziert waren oder aus Informationen bestehen, deren Kontext ausreicht, um SISW über ihre vertrauliche Natur in Kenntnis zu setzen. SISW verhindert die Offenlegung und schützt die Vertraulichkeit von Vertraulichen Informationen des Kunden,

indem sie dieselben Mittel einsetzt, die sie auch zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch in keinem Falle weniger als angemessene Mittel. SISW legt Vertrauliche Informationen des Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nur gegenüber ihren Angestellten, verbundenen Unternehmen, Beratern, Vertretern oder Auftragnehmern offen.

- (c) Ausschlussstatbestände. Die Vertraulichen Informationen von SISW und die Vertraulichen Informationen des Kunden werden in dieser Vereinbarung gemeinsam als die „Vertraulichen Informationen“ bezeichnet. Die Geheimhaltungsverpflichtungen in diesem Abschnitt 4.7 finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, die (i) allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, außer aufgrund einer Offenlegung durch die Partei, die die Vertraulichen Informationen empfängt („Empfängerpartei“), unter Verletzung dieser Vereinbarung; (ii) der Empfängerpartei durch eine Quelle mitgeteilt werden, die nicht die Partei ist, welche die Vertraulichen Informationen offenlegt („Offenlegende Partei“), sofern die Empfängerpartei keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Quelle selbst einer Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung mit der Offenlegenden Partei unterliegt oder ihr anderweitig die Offenlegung solcher Vertraulicher Informationen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder treuhänderischer Verpflichtung verboten ist; (iii) im Besitz der Empfängerpartei waren, bevor diese sie von der Offenlegenden Partei erhalten hat, ohne dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung bestanden hätte; (iv) unabhängig ohne die Nutzung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei von der Empfängerpartei entwickelt wurden; oder (v) deren Offenlegung seitens der Empfängerpartei von einer Behörde oder durch Gesetz verlangt wird, solange die Empfängerpartei die Offenlegende Partei umgehend schriftlich auf die verlangte Offenlegung hinweist, sofern ein solcher Hinweis gesetzlich zulässig ist, und sich mit der Offenlegenden Partei in dem Bemühen abstimmt, die Art und den Umfang dieser verlangten Offenlegung zu begrenzen.
- (d) Datenschutz. Der Kunde leistet Gewähr, dass er sämtliche geltenden Datenschutzgesetze befolgt und dass er alle nach geltendem Gesetz erforderlichen Genehmigungen bezüglich personenbezogener Daten eingeholt hat, die der Kunde zur Bearbeitung im Rahmen der Software-Pflegeservices gemäß dieser Vereinbarung an SISW überträgt oder SISW zu Verfügung stellt. Der Kunde wird SISW im Hinblick auf alle Kosten, Ansprüche, Haftung und Forderungen entschädigen, die SISW im Hinblick auf eine Verletzung dieser Gewährleistung entstehen.
- (e) Fortbestehen der Geheimhaltungsverpflichtungen. Dieser Absatz 4.7 gilt über den Ablauf oder die Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, hinaus fort.
- 4.8** Audits. Der Kunde hält jederzeit Unterlagen bereit, die speziell die im Rahmen dieser Vereinbarung lizenzierte Software identifiziert. Die Aufzeichnungen müssen den Ort jeder Kopie der Software sowie die Arbeitsplätze und Server lokalisieren und identifizieren, auf denen die Software installiert ist. SISW darf während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Ankündigung eine Prüfung durchführen, um festzustellen, ob der Kunde die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält. Der Kunde gewährt SISW oder deren Bevollmächtigten Zugang zu seinen Betriebsstätten, seinen Arbeitsplätzen und Servern und kooperiert darüber hinaus bei dieser Untersuchung in vollem Umfang mit SISW. Zu diesem Zweck wird der Kunde alle wirtschaftlich vertretbaren Handlungen vornehmen, um SISW dabei zu unterstützen, die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Kunden exakt festzustellen. SISW und ihre Bevollmächtigten beachten dabei die angemessenen Sicherheitsbestimmungen des Kunden, solange sie sich in den Räumlichkeiten des Kunden aufhalten.
- 4.9** Verschiedenes.
- (a) Abtretung. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Rechtsnachfolger, gesetzlichen Vertreter und zulässigen Abtretungsempfänger der Vertragspartner und ist für diese verbindlich. Der Kunde kann jedoch diese Vereinbarung und die in ihrem Rahmen gewährten Lizenzen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von SISW nicht abtreten, Unterlizenzen daran erteilen oder sie anderweitig übertragen (durch Gesetz oder auf andere Weise).
- (b) Keine Verbindlichkeit von Bestellungen. Mit Ausnahme eines LSDA sind die in einer Bestellung, einem Vermerk oder einem sonstigen von dem Kunden abgegebenen Rechtsinstrument, das die Bestellung von Software, Pflegeservices oder sonstigen nach dieser Vereinbarung bereitgestellten Produkten oder Leistungen abdecken soll, enthaltenen Bedingungen für die Vertragspartner nicht verbindlich. Solche Bestellungen, Vermerke oder sonstigen Rechtsinstrumente sind null und nichtig und haben keinerlei Rechtskraft oder -wirkung.
- (c) Kein Verzicht. Macht einer der Vertragspartner seine Rechte aus einer Bestimmung dieser Vereinbarung nicht geltend, so stellt dies weder einen Verzicht auf die Bestimmung dar, noch berührt es die Wirksamkeit dieser Vereinbarung oder von Teilen derselben oder das Recht des anderen Vertragspartners zur späteren Geltendmachung von Rechten aus jeder beliebigen Bestimmung dieser Vereinbarung.
- (d) Höhere Gewalt. Keiner der Vertragspartner haftet für ein Ausbleiben oder eine Verzögerung seiner Leistung unter dieser Vereinbarung wegen eines Grundes, der außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegt, wie etwa Kriegshandlungen, Naturereignissen, Erdbeben, Überschwemmungen, Embargos, Aufständen, Sabotage, Arbeitskräftemangel oder Arbeitskämpfen, Handlungen der Regierung oder Ausfall des Internets (nicht aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen der Vertragspartner), sofern der säumige Vertragspartner: (i) den anderen Vertragspartner unverzüglich über diesen Grund unterrichtet und (ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um ein solches Ausbleiben oder Verzögerung seiner Leistung unverzüglich zu beheben.
- (e) Gültigkeit und Durchsetzbarkeit. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein sollte, wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmung dadurch in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. Diese Bestimmung gilt dann als so neu gefasst, dass sie im Einklang mit geltendem Recht die ursprüngliche Absicht der Vertragspartner so genau wie möglich widerspiegelt.

- (f) Veröffentlichung. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nicht unbillig verweigert werden darf, die Bestimmungen dieser Vereinbarung offenzulegen oder eine Presseerklärung im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung herauszugeben, sofern dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist. Ungeachtet des Vorstehenden ist es SISW gestattet, den Kunden auf ihrer Website, in ihren Unternehmenspräsentationen, Kundenlisten und sonstigem Marketingmaterial als Kunden von SISW zu nennen. Jeder Vertragspartner hat das beschränkte Recht, die Bedingungen dieser Vereinbarung vorbehaltlich geeigneter Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber ihren Bona-fide-Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern offenzulegen.
- (g) Anwendbares Recht. Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht von Belgien und ist dementsprechend auszulegen. Regelungen zur Rechtswahl, die möglicherweise die Anwendung der Gesetze einer anderen Rechtsordnung erforderlich machen, werden dadurch nicht wirksam. SISW und der Kunde unterwerfen sich hiermit für die Zwecke dieser Vereinbarung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Belgien. Die Konvention der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird, findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte im Rahmen dieser Vereinbarung.
- (h) Vollständiger Vertrag. Dieser Vertrag regelt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern abschließend. Diese Vereinbarung geht allen mündlichen oder schriftlichen früheren oder jetzigen Vereinbarungen und jeglicher sonstiger Korrespondenz zwischen den Vertragspartnern mit Bezug auf den Vertragsgegenstand vor. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der ordnungsgemäß Vertretungsberechtigten beider Vertragspartner.